

Ausgabe
in deutscher Sprache

Rechtsvorschriften

Inhalt

I *Veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte*

Verordnung (EWG) Nr. 2657/85 der Kommission vom 20. September 1985 zur Festsetzung der auf Getreide, Mehle, Grobgrieß und Feingrieß von Weizen oder Roggen anwendbaren Einfuhrabschöpfungen	1
Verordnung (EWG) Nr. 2658/85 der Kommission vom 20. September 1985 zur Festsetzung der Prämien, die den Einfuhrabschöpfungen für Getreide, Mehl und Malz hinzugefügt werden	3
Verordnung (EWG) Nr. 2659/85 der Kommission vom 18. September 1985 über die Lieferung verschiedener Partien Magermilchpulver im Rahmen der Nahrungsmittelhilfe	5
Verordnung (EWG) Nr. 2660/85 der Kommission vom 20. September 1985 betreffend die Erteilung von Einfuhrlizenzen für frisches, gekühltes oder gefrorenes hochwertiges Rindfleisch	12
* Verordnung (EWG) Nr. 2661/85 der Kommission vom 20. September 1985 zur vorübergehenden Abweichung von den Verordnungen (EWG) Nr. 262/79 und (EWG) Nr. 1932/81 über Butter für die Herstellung von Backwaren, Speiseeis und anderen Lebensmitteln	13
* Verordnung (EWG) Nr. 2662/85 der Kommission vom 20. September 1985 mit der die Einfuhren bestimmter Textilwaren mit Ursprung in der Türkei mengenmäßigen Beschränkungen unterworfen werden	15
Verordnung (EWG) Nr. 2663/85 der Kommission vom 20. September 1985 zur Festsetzung der Beträge, welche im Sektor Rindfleisch auf Erzeugnisse, die das Vereinigte Königreich in der Woche vom 2. bis 8. September 1985 verlassen haben, erhoben werden	20
Verordnung (EWG) Nr. 2664/85 der Kommission vom 20. September 1985 zur Festsetzung der Einfuhrabschöpfungen für Weiß- und Rohzucker	22

(Fortsetzung umseitig)

Verordnung (EWG) Nr. 2665/85 der Kommission vom 20. September 1985 zur Änderung der Ausfuhrerstattungen für Getreide, Mehle, Grobgrieß und Feingrieß von Weizen oder Roggen	23
---	----

II *Nicht veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte*

Kommission

85/436/EWG :

★ Entscheidung der Kommission vom 6. September 1985 zur achten Änderung der Entscheidung 85/163/EWG mit Maßnahmen zum Schutz gegen die Maul- und Klauenseuche in Italien	26
--	----

85/437/EWG :

★ Entscheidung der Kommission vom 11. September 1985 betreffend die Durchführung bestimmter Maßnahmen zur Anpassung der Fischereikapazität gemäß der Richtlinie 83/515/EWG des Rates durch die Niederlande	28
--	----

85/438/EWG :

★ Entscheidung der Kommission vom 13. September 1985 zur Durchführung der Reform der Agrarstruktur im Vereinigten Königreich gemäß Richtlinie 72/159/EWG des Rates	29
--	----

Berichtigungen

★ Berichtigung der Verordnung (EWG) Nr. 1660/85 des Rates vom 13. Juni 1985 zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1408/71 zur Anwendung der Systeme der sozialen Sicherheit auf Arbeitnehmer und Selbständige sowie deren Familienangehörige, die innerhalb der Gemeinschaft zu- und abwandern, und der Verordnung (EWG) Nr. 574/72 über die Durchführung der Verordnung (EWG) Nr. 1408/71 (ABl. Nr. L 160 vom 20. 6. 1985)	30
---	----

★ Berichtigung der Verordnung (EWG) Nr. 1736/85 des Rates vom 4. Juni 1985 zur zeitweiligen Aussetzung der autonomen Zollsätze des Gemeinsamen Zolltarifs für einige industrielle Waren (ABl. Nr. L 170 vom 1. 7. 1985)	30
---	----

I

(Veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte)

VERORDNUNG (EWG) Nr. 2658/85 DER KOMMISSION
vom 20. September 1985
zur Festsetzung der auf Getreide, Mehle, Grobgrieß und Feingrieß von Weizen
oder Roggen anwendbaren Einfuhrabschöpfungen

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2727/75 des Rates vom 29. Oktober 1975 über die gemeinsame Marktorganisation für Getreide⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1018/84⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 13 Absatz 5,

gestützt auf die Verordnung Nr. 129 des Rates über den Wert der Rechnungseinheit und die im Rahmen der gemeinsamen Agrarpolitik anzuwendenden Umrechnungskurse⁽³⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2543/73⁽⁴⁾, insbesondere auf Artikel 3,

gestützt auf die Stellungnahme des Währungsausschusses,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die bei der Einfuhr von Getreide, Mehlen von Weizen und Roggen, Grobgrieß und Feingrieß von Weizen zu erhebenden Abschöpfungen sind durch die Verordnung (EWG) Nr. 2159/85⁽⁵⁾ und die später zu ihrer Änderung erlassenen Verordnungen festgesetzt worden.

Um ein normales Funktionieren der Abschöpfungsregelung zu ermöglichen, ist bei der Berechnung der Abschöpfungen zugrunde zu legen :

— für die Währungen, die untereinander zu jedem Zeitpunkt innerhalb einer maximalen Abweichung in Höhe von 2,25 v. H. gehalten werden, ein

Umrechnungssatz, der sich auf den Leitkurs dieser Währungen stützt, multipliziert mit dem Koeffizienten gemäß Artikel 2b Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 974/71⁽⁶⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 855/84⁽⁷⁾,

— für die übrigen Währungen ein Umrechnungssatz, der sich auf das arithmetische Mittel der Wechselkurse in Höhe jeder dieser Währungen stützt und während eines bestimmten Zeitraums für die Währungen der Gemeinschaft entsprechend vorhergehendem Gedankenstrich und nach Maßgabe des vorgenannten Koeffizienten festgestellt wird.

Diese Wechselkurse sind die am 19. September 1985 festgestellten Kurse.

Die Anwendung der in der Verordnung (EWG) Nr. 2159/85 enthaltenen Bestimmungen auf die heutigen Angebotspreise und Notierungen, von denen die Kommission Kenntnis hat, führt zu einer Änderung der gegenwärtig gültigen Abschöpfungen, wie im Anhang zu dieser Verordnung angegeben —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Die bei der Einfuhr der in Artikel 1 Buchstaben a), b) und c) der Verordnung (EWG) Nr. 2727/75 genannten Erzeugnisse zu erhebenden Abschöpfungen werden im Anhang festgesetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 21. September 1985 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 20. September 1985

Für die Kommission

Frans ANDRIESEN

Vizepräsident

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 281 vom 1. 11. 1975, S. 1.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 107 vom 19. 4. 1984, S. 1.

⁽³⁾ ABl. Nr. 106 vom 30. 10. 1962, S. 2553/62.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 263 vom 19. 9. 1973, S. 1.

⁽⁵⁾ ABl. Nr. L 203 vom 1. 8. 1985, S. 8.

⁽⁶⁾ ABl. Nr. L 106 vom 12. 5. 1971, S. 1.

⁽⁷⁾ ABl. Nr. L 90 vom 1. 4. 1984, S. 1.

ANHANG

zur Verordnung der Kommission vom 20. September 1985 zur Festsetzung der auf Getreide, Mehle, Grobgrieß und Feingrieß von Weizen oder Roggen anwendbaren Einfuhrabschöpfungen

(ECU/Tonne)		
Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung	Abschöpfungen
10.01 B I	Weichweizen und Mengkorn	105,94
10.01 B II	Hartweizen	160,74 ⁽¹⁾ ⁽²⁾
10.02	Roggen	102,12 ⁽⁶⁾
10.03	Gerste	107,34
10.04	Hafer	77,38
10.05 B	Mais, anderer als Hybridmais zur Aussaat	95,75 ⁽²⁾ ⁽³⁾
10.07 A	Buchweizen	0
10.07 B	Hirse aller Art, ausgenommen Sorghum	59,71 ⁽⁴⁾
10.07 C	Sorghum	117,73 ⁽⁴⁾
10.07 D I	Triticale	(7)
10.07 D II	Anderes Getreide	0 ⁽⁵⁾
11.01 A	Mehl von Weizen und Mengkorn	161,60
11.01 B	Mehl von Roggen	155,51
11.02 A I a)	Grobgrieß und Feingrieß von Hartweizen	262,32
11.02 A I b)	Grobgrieß und Feingrieß von Weichweizen	174,21

- (¹) Für Hartweizen mit Ursprung in Marokko, der unmittelbar von diesem Land in die Gemeinschaft befördert wird, wird die Abschöpfung um 0,60 ECU je Tonne verringert.
- (²) Gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 486/85 werden keine Abschöpfungen bei der Einfuhr von Erzeugnissen mit Ursprung in den Staaten in Afrika, im karibischen Raum und im Pazifischen Ozean oder in den überseeischen Ländern und Gebieten in die französischen überseeischen Departements erhoben.
- (³) Für Mais mit Ursprung in den AKP oder den ÜLG wird die Abschöpfung bei der Einfuhr in die Gemeinschaft um 1,81 ECU je Tonne verringert.
- (⁴) Für Hirse und Sorghum mit Ursprung in den AKP oder den ÜLG wird die Abschöpfung bei der Einfuhr in die Gemeinschaft um 50 % verringert.
- (⁵) Für Hartweizen und Kanariensaat, die in der Türkei erzeugt und unmittelbar aus diesem Land in die Gemeinschaft befördert worden sind, wird die Abschöpfung um 0,60 ECU je Tonne verringert.
- (⁶) Die zu erhebende Abschöpfung auf Roggen, der vollständig in der Türkei erzeugt und unmittelbar aus diesem Land in die Gemeinschaft befördert wurde, wird durch die Verordnungen (EWG) Nr. 1180/77 des Rates und (EWG) Nr. 2622/71 der Kommission bestimmt.
- (⁷) Bei der Einfuhr von Erzeugnissen der Tarifstelle 10.07 D I (Triticale) wird die Abschöpfung von Roggen erhoben.

VERORDNUNG (EWG) Nr. 2658/85 DER KOMMISSION

vom 20. September 1985

**zur Festsetzung der Prämien, die den Einfuhrabschöpfungen für Getreide, Mehl
und Malz hinzugefügt werden**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2727/75 des Rates vom 29. Oktober 1975 über die gemeinsame Marktorganisation für Getreide⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1018/84⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 15 Absatz 6,

gestützt auf die Verordnung Nr. 129 des Rates über den Wert der Rechnungseinheit und die im Rahmen der gemeinsamen Agrarpolitik anzuwendenden Umrechnungskurse⁽³⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2543/73⁽⁴⁾, insbesondere auf Artikel 3,

gestützt auf die Stellungnahme des Währungsausschusses,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die Prämien, die den Abschöpfungen für Getreide und Malz hinzugefügt werden, sind durch die Verordnung (EWG) Nr. 2160/85⁽⁵⁾ und die später zu ihrer Änderung erlassenen Verordnungen festgesetzt worden.

Um ein normales Funktionieren der Abschöpfungsregelung zu ermöglichen, ist bei der Berechnung der Abschöpfungen zugrunde zu legen :

— für die Währungen, die untereinander zu jedem Zeitpunkt innerhalb einer maximalen Abweichung in Höhe von 2,25 v. H. gehalten werden, ein Umrechnungssatz, der sich auf den Leitkurs dieser

Währungen stützt, multipliziert mit dem Koeffizienten gemäß Artikel 2b Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 974/71⁽⁶⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 855/84⁽⁷⁾,

— für die übrigen Währungen ein Umrechnungssatz, der sich auf das arithmetische Mittel der Wechselkurse in Höhe jeder dieser Währungen stützt und während eines bestimmten Zeitraums für die Währungen der Gemeinschaft entsprechend vorhergehendem Gedankenstrich und nach Maßgabe des vorgenannten Koeffizienten festgestellt wird.

Diese Wechselkurse sind die am 19. September 1985 festgestellten Kurse.

Aufgrund der heutigen cif-Preise und der heutigen cif-Preise für Terminkäufe werden die zur Zeit geltenden Prämien, die den Abschöpfungen hinzugefügt werden, wie im Anhang dieser Verordnung angegeben geändert —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Die Prämien, die den nach Artikel 15 der Verordnung (EWG) Nr. 2727/75 im voraus festgesetzten Abschöpfungen für Einfuhren von Getreide und Malz hinzuzufügen sind, sind im Anhang festgesetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 21. September 1985 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 20. September 1985

Für die Kommission

Frans ANDRIESEN

Vizepräsident

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 281 vom 1. 11. 1975, S. 1.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 107 vom 19. 4. 1984, S. 1.

⁽³⁾ ABl. Nr. 106 vom 30. 10. 1962, S. 2553/62.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 263 vom 19. 9. 1973, S. 1.

⁽⁵⁾ ABl. Nr. L 203 vom 1. 8. 1985, S. 11.

⁽⁶⁾ ABl. Nr. L 106 vom 12. 5. 1971, S. 1.

⁽⁷⁾ ABl. Nr. L 90 vom 1. 4. 1984, S. 1.

ANHANG

zur Verordnung der Kommission vom 20. September 1985 zur Festsetzung der Prämien,
die den Einfuhrabschöpfungen für Getreide, Mehl und Malz hinzugefügt werden

A. Getreide und Mehl

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung	laufender Monat 9	(ECU/Tonne)		
			1. Term. 10	2. Term. 11	3. Term. 12
10.01 B I	Weichweizen und Mengkorn	0	0	0	0
10.01 B II	Hartweizen	0	0	0	0
10.02	Roggen	0	0	0	0
10.03	Gerste	0	0	0	0
10.04	Hafer	0	0	0	0
10.05 B	Mais, anderer als Hybridmais zur Aussaat	0	0	0	1,57
10.07 A	Buchweizen	0	0	0	0
10.07 B	Hirse aller Art, ausgenommen Sorghum	0	0	0	0
10.07 C	Sorghum	0	1,82	1,82	0
10.07 D	Anderes Getreide	0	0	0	0
11.01 A	Mehl von Weizen und Mengkorn	0	0	0	0

B. Malz

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung	laufender Monat 9	(ECU/Tonne)			
			1. Term. 10	2. Term. 11	3. Term. 12	4. Term. 1
11.07 A I (a)	Malz aus Weizen, ungeröstet, in Form von Mehl	0	0	0	0	0
11.07 A I (b)	Malz aus Weizen, ungeröstet, außer in Form von Mehl	0	0	0	0	0
11.07 A II (a)	Malz, anderes als aus Weizen, ungeröstet, in Form von Mehl	0	0	0	0	0
11.07 A II (b)	Malz, anderes als aus Weizen, ungeröstet, außer in Form von Mehl	0	0	0	0	0
11.07 B	Malz, geröstet	0	0	0	0	0

VERORDNUNG (EWG) Nr. 2659/85 DER KOMMISSION

vom 18. September 1985

über die Lieferung verschiedener Partien Magermilchpulver im Rahmen der Nahrungsmittelhilfe

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1278/84 des Rates vom 7. Mai 1984 zur Festlegung von Vorschriften für die Anwendung im Jahr 1984 der Verordnung (EWG) Nr. 3331/82 über die Nahrungsmittelhilfepolitik und -verwaltung⁽¹⁾,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 804/68 des Rates vom 27. Juni 1968 über die gemeinsame Marktorganisation für Milch und Milcherzeugnisse⁽²⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1298/85⁽³⁾, insbesondere auf Artikel 7 Absatz 5,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Die Kommission hat infolge mehrerer Beschlüsse über die Nahrungsmittelhilfe bestimmten Ländern und Empfängerorganisationen 941 Tonnen Magermilchpulver zugeteilt, die fob, cif oder frei Bestimmungsort zu liefern sind.

Infolgedessen ist nach den Regeln der Verordnung (EWG) Nr. 1354/83 der Kommission vom 17. Mai 1983 über allgemeine Durchführungsbestimmungen für die Bereitstellung und Lieferung von Magermilch-

pulver, Butter und Butteroil im Rahmen der Nahrungsmittelhilfe⁽⁴⁾, geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1886/83⁽⁵⁾, die Lieferung durchzuführen. Es ist erforderlich, insbesondere die Lieferfristen und Lieferbedingungen sowie das von den Interventionsstellen zur Bestimmung der Kosten anzuwendende Verfahren festzulegen.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Milch und Milcherzeugnisse —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 1354/83 veranlassen die Interventionsstellen die Lieferung von Magermilchpulver im Rahmen der Nahrungsmittelhilfe laut den im Anhang genannten besonderen Bedingungen.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am dritten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 18. September 1985

Für die Kommission

Frans ANDRIESEN

Vizepräsident

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 124 vom 11. 5. 1984, S. 1.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 148 vom 28. 6. 1968, S. 13.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 137 vom 27. 5. 1985, S. 5.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 142 vom 1. 6. 1983, S. 1.

⁽⁵⁾ ABl. Nr. L 187 vom 12. 7. 1983, S. 29.

ANHANG

Ausschreibungsbekanntmachung (1)

Bezeichnung der Partie	A
1. Programm :	1984
a) Rechtsgrundlage	Verordnung (EWG) Nr. 1278/84 des Rates
b) Zuweisung	Beschluß der Kommission vom 3. Juli 1984
2. Begünstigter	WEP
3. Bestimmungsland	Nicaragua
4. Lieferstufe und -ort	fob
5. Vertreter des Begünstigten (2) (3)	—
6. Gesamtmenge	236 Tonnen
7. Herkunft des Magermilchpulvers	Interventionsbestände
8. Interventionsstelle, in deren Besitz sich die Bestände befinden	Vereinigtes Königreich
9. Besondere Merkmale	Einlagerung nach dem 1. Januar 1985
10. Verpackung	25 kg
11. Ergänzende Aufschriften auf der Verpackung	„NICARAGUA 2593 P 1 / CORINTO / DESPACHADO POR EL PROGRAMA MUNDIAL DE ALIMENTOS
12. Verschiffsfrist	vor dem 30. November 1985
13. Letzter Tag der Frist für die Einreichung der Angebote	—
14. Bei einer zweiten Ausschreibung im Rahmen von Artikel 14 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 1354/83 :	
a) Verschiffsfrist	—
b) letzter Tag der Frist für die Einreichung der Angebote	—
15. Verschiedenes	Die Lieferkosten werden von der Interventionsstelle des Vereinigten Königreichs gemäß Artikel 15 der Verordnung (EWG) Nr. 1354/83 festgesetzt (4) (5)

Bezeichnung der Partie	B
1. Programm :	1984
a) Rechtsgrundlage	Verordnung (EWG) Nr. 1278/84 des Rates
b) Zuweisung	Beschluß der Kommission vom 3. Juli 1984
2. Begünstigter	WEP
3. Bestimmungsland	Demokratische Volksrepublik Jemen
4. Lieferstufe und -ort	fob
5. Vertreter des Begünstigten ⁽²⁾ ⁽³⁾	—
6. Gesamtmenge	45 Tonnen
7. Herkunft des Magermilchpulvers	Gemeinschaftsmarkt
8. Interventionsstelle	niederländische
9. Besondere Merkmale	Anhang I B der Verordnung (EWG) Nr. 1354/83
10. Verpackung	25 kg gemäß Punkt 4.2 des Anhangs I B der Verordnung (EWG) Nr. 1354/83
11. Ergänzende Aufschriften auf der Verpackung	„PDR YEMEN 608 P 2 / ADEN / ACTION OF THE WORLD FOOD PROGRAMME”
12. Verschiffsfrist	vor dem 15. Dezember 1985
13. Letzter Tag der Frist für die Einreichung der Angebote	—
14. Bei einer zweiten Ausschreibung im Rahmen von Artikel 14 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 1354/83 :	
a) Verschiffsfrist	—
b) letzter Tag der Frist für die Einreichung der Angebote	—
15. Verschiedenes	Die Lieferkosten werden von der niederländischen Interventionsstelle gemäß Artikel 15 der Verordnung (EWG) Nr. 1354/83 festgesetzt

Bezeichnung der Partie	C
1. Programm :	1984
a) Rechtsgrundlage	Verordnung (EWG) Nr. 1278/84 des Rates
b) Zuweisung	Beschluß der Kommission vom 3. Juli 1984
2. Begünstigter	WEP
3. Bestimmungsland	Syrien
4. Lieferstufe und -ort	fob
5. Vertreter des Begünstigten ⁽²⁾ ⁽³⁾	—
6. Gesamtmenge	460 Tonnen
7. Herkunft des Magermilchpulvers	Interventionsbestände
8. Interventionsstelle, in deren Besitz sich die Bestände befinden	deutsche
9. Besondere Merkmale	Einlagerung nach dem 1. Januar 1985
10. Verpackung	25 kg
11. Ergänzende Aufschriften auf der Verpackung	„SYRIA 2352 P 1 / LATTAKIA / ACTION OF THE WORLD FOOD PROGRAMME”
12. Verschiffsfrist	vor dem 15. November 1985
13. Letzter Tag der Frist für die Einreichung der Angebote	14. Oktober 1985
14. Bei einer zweiten Ausschreibung im Rahmen von Artikel 14 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 1354/83 :	
a) Verschiffsfrist	vor dem 30. November 1985
b) letzter Tag der Frist für die Einreichung der Angebote	28. Oktober 1985
15. Verschiedenes	(9)

Bezeichnung der Partie	D
1. Programm :	1984
a) Rechtsgrundlage	Verordnung (EWG) Nr. 1278/84 des Rates
b) Zuweisung	Beschuß der Kommission vom 3. Juli 1984
2. Begünstigter	WEP
3. Bestimmungsland	Syrien
4. Lieferstufe und -ort	fob
5. Vertreter des Begünstigten ⁽²⁾ ⁽³⁾	—
6. Gesamtmenge	150 Tonnen
7. Herkunft des Magermilchpulvers	Gemeinschaftsmarkt
8. Interventionsstelle	dänische
9. Besondere Merkmale	Anhang I B der Verordnung (EWG) Nr. 1354/83
10. Verpackung	25 kg gemäß Punkt 4.2 des Anhangs I B der Verordnung (EWG) Nr. 1354/83
11. Ergänzende Aufschriften auf der Verpackung	„SYRIA 2511 P 1 / LATTAKIA / ACTION OF THE WORLD FOOD PROGRAMME”
12. Verschiffsfrist	vor dem 15. November 1985
13. Letzter Tag der Frist für die Einreichung der Angebote	—
14. Bei einer zweiten Ausschreibung im Rahmen von Artikel 14 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 1354/83 :	
a) Verschiffsfrist	—
b) letzter Tag der Frist für die Einreichung der Angebote	—
15. Verschiedenes	Die Lieferkosten werden von der dänischen Interventionsstelle gemäß Artikel 15 der Verordnung (EWG) Nr. 1354/83 festgesetzt ⁽⁶⁾

Bezeichnung der Partie	E
1. Programm :	1984
a) Rechtsgrundlage	Verordnung (EWG) Nr. 1278/84 des Rates
b) Zuweisung	Beschuß der Kommission vom 3. Juli 1984
2. Begünstigter	WEP
3. Bestimmungsland	Jordanien
4. Lieferstufe und -ort	fob
5. Vertreter des Begünstigten ⁽²⁾ ⁽³⁾	—
6. Gesamtmenge	50 Tonnen
7. Herkunft des Magermilchpulvers	Gemeinschaftsmarkt
8. Interventionsstelle	französische
9. Besondere Merkmale	Anhang I B der Verordnung (EWG) Nr. 1354/83
10. Verpackung	25 kg gemäß Punkt 4.2 des Anhangs I B der Verordnung (EWG) Nr. 1354/83
11. Ergänzende Aufschriften auf der Verpackung	„JORDAN 2301 P 2 / AQABA / ACTION OF THE WORLD FOOD PROGRAMME“
12. Verschiffsfrist	vor dem 30. November 1985
13. Letzter Tag der Frist für die Einreichung der Angebote	—
14. Bei einer zweiten Ausschreibung im Rahmen von Artikel 14 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 1354/83 :	
a) Verschiffsfrist	—
b) letzter Tag der Frist für die Einreichung der Angebote	—
15. Verschiedenes	Die Lieferkosten werden von der französischen Interventionsstelle gemäß Artikel 15 der Verordnung (EWG) Nr. 1354/83 festgesetzt ⁽⁷⁾

Vermerke :

- (1) Dieser Anhang gilt zusammen mit der im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* Nr. C 208 vom 4. August 1983, Seite 9, veröffentlichten Bekanntmachung als Ausschreibungsbekanntmachung.
 - (2) Siehe im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* Nr. C 229 vom 26. August 1983, Seite 2, veröffentlichtes Verzeichnis.
 - (3) Der Zuschlagsempfänger tritt so schnell wie möglich mit dem Begünstigten in Verbindung, um die erforderlichen Versanddokumente festzulegen.
 - (4) In der von einer amtlichen Stelle erteilten tierärztlichen Bescheinigung wurde festgestellt, daß das Erzeugnis mit pasteurisierter Milch von gesunden Tieren unter ausgezeichneten hygienischen, von qualifiziertem Personal überwachten Bedingungen hergestellt wurde und daß in dem Erzeugungsgebiet der Rohmilch während 90 Tagen vor der Verarbeitung keine Maul- und Klauenseuche oder eine andere infektiöse/ansteckende Krankheit aufgetreten ist.
 - (5) Der vom Zuschlagsempfänger zu kontaktierende Delegierte der Kommission :
Valle Arriba, Calle Colibri, Carretera de Baruta, Caracas, Telex 26336 COMEU VC, Venezuela.
 - (6) Der vom Zuschlagsempfänger zu kontaktierende Delegierte der Kommission :
73, rue Al Rachid, boîte postale 11269, Damas, Telex DELCOM, SY 412919.
 - (7) Der vom Zuschlagsempfänger zu kontaktierende Delegierte der Kommission :
Schmeisani, Wadi Sasgra Circle, PO Box 926794, Amman, Telex 22260 DELEUR JO.
-

VERORDNUNG (EWG) Nr. 2660/85 DER KOMMISSION**vom 20. September 1985****betreffend die Erteilung von Einfuhrlizenzen für frisches, gekühltes oder gefrorenes hochwertiges Rindfleisch**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 106/85 des Rates vom 14. Januar 1985 zur Eröffnung eines Gemeinschaftszollkontingents für frisches, gekühltes oder gefrorenes hochwertiges Rindfleisch der Tarifstellen 02.01 A II a) und 02.01 A II b) des Gemeinsamen Zolltarifs⁽¹⁾, insbesondere auf Artikel 2,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die Verordnung (EWG) Nr. 142/85 der Kommission vom 18. Januar 1985 über Durchführungsbestimmungen zu den Einfuhrregelungen im Rindfleischsektor gemäß den Verordnungen (EWG) Nr. 106/85 und (EWG) Nr. 3688/84⁽²⁾, geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 951/85⁽³⁾, legt in Artikel 7 fest, daß die Einreichung der Lizenzanträge und die Erteilung der Einfuhrlizenzen für das in Artikel 1 Absatz 1 Buchstabe d) genannte Fleisch gemäß den Bestimmungen der Artikel 12 und 15 der Verordnung (EWG) Nr. 2377/80 der Kommission vom 4. September 1980 über die besonderen Durchführungsregeln für Einfuhr- und Ausfuhrlicenzen für Rindfleisch⁽⁴⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 552/85⁽⁵⁾, erfolgen.

Die Verordnung (EWG) Nr. 142/85 hat in Artikel 1 Absatz 1 Buchstabe d) die Menge frischen, gekühlten

oder gefrorenen hochwertigen Rindfleisches mit Ursprung in und Herkunft aus den Vereinigten Staaten von Amerika und Kanada, die im Jahr 1985 unter besonderen Bedingungen eingeführt werden kann, auf 10 000-Tonnen festgesetzt.

Die im September 1985 eingereichten Anträge bleiben unter den verfügbaren Mengen; sie können also in vollem Umfang genehmigt werden —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Jeder für den Monat September 1985 eingereichte Einfuhrlizenzantrag für frisches, gekühltes oder gefrorenes hochwertiges Rindfleisch gemäß Artikel 1 Absatz 1 Buchstabe d) der Verordnung (EWG) Nr. 142/85 wird in vollem Umfang genehmigt.

Artikel 2

Für das in Artikel 1 genannte Fleisch können gemäß Artikel 12 und 15 der Verordnung (EWG) Nr. 2377/80 in den ersten zehn Tagen des Monats Oktober 1985 bis zu einer Menge von 9 466 Tonnen Einfuhrlizenzanträge eingereicht werden.

Artikel 3

Diese Verordnung tritt am 21. September 1985 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 20. September 1985

Für die Kommission

Frans ANDRIESEN

Vizepräsident⁽¹⁾ ABl. Nr. L 14 vom 17. 1. 1985, S. 3.⁽²⁾ ABl. Nr. L 16 vom 19. 1. 1985, S. 14.⁽³⁾ ABl. Nr. L 102 vom 12. 4. 1985, S. 14.⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 241 vom 13. 9. 1980, S. 5.⁽⁵⁾ ABl. Nr. L 63 vom 2. 3. 1985, S. 13.

VERORDNUNG (EWG) Nr. 2661/85 DER KOMMISSION

vom 20. September 1985

zur vorübergehenden Abweichung von den Verordnungen (EWG) Nr. 262/79 und (EWG) Nr. 1932/81 über Butter für die Herstellung von Backwaren, Speiseeis und anderen Lebensmitteln

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 804/68 des Rates vom 27. Juni 1968 über die gemeinsame Marktorganisation für Milch und Milcherzeugnisse ⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1298/85 ⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 6 Absatz 7 und Artikel 12 Absatz 3,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die Verordnung (EWG) Nr. 262/79 der Kommission ⁽³⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2077/85 ⁽⁴⁾, und die Verordnung (EWG) Nr. 1932/81 der Kommission ⁽⁵⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 453/85 ⁽⁶⁾, betreffen den Verkauf von Interventionsbutter zu herabgesetzten Preisen bzw. die Gewährung einer Beihilfe für Marktbutter für die Herstellung von Backwaren, Speiseeis und anderen Lebensmitteln.

Der Umfang der Interventionsbestände hat zu einem erneuten Ausgleich zwischen dem Abgabepreis für Interventionsbutter und der Beihilfe für Marktbutter zugunsten der Interventionsbutter geführt. Es erscheint angebracht, diese Maßnahmen dadurch zu erweitern, daß man vorübergehend und unter bestimmten Bedingungen zuläßt daß die Handelsbeteiligten, die gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 1932/81 den Zuschlag erhalten haben, von den damit verbundenen Verpflichtungen freigestellt werden, sofern sie gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 262/79 erhebliche Mengen Interventionsbutter abnehmen.

Dabei ist der Fall vorzusehen, daß die zur Anwendung dieser Verordnung erforderlichen Mengen in dem Mitgliedstaat, in dem die Angebote eingereicht werden, nicht verfügbar sind.

Diese Abweichung kann nur ihre volle Wirkung entfalten, wenn die Verarbeitungsfristen für Butter angepaßt werden.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Milch und Milcherzeugnisse —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Für die gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 1932/81 im Rahmen der Einzelausschreibungen Nrn. 76 bis 81 eingereichten Angebote ist, sofern die in Artikel 2 Absatz 2 der vorgenannten Verordnung genannte Verarbeitungsfrist nicht abgelaufen ist, das Unternehmen, das den Zuschlag erhalten hat, auf seinen Antrag für die gesamte oder einen Teil der Menge, für die es gemäß der genannten Verordnung als Zuschlagsempfänger erklärt worden war, von seinen Verpflichtungen freigestellt, sofern es gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 262/79 als Zuschlagsempfänger einer Buttermenge erklärt wird, die um 25 % über der Menge liegt, für die es von seinen Verpflichtungen gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 1932/81 freigestellt werden möchte.

In diesem Fall muß das gemäß Artikel 14 der Verordnung (EWG) Nr. 262/79 eingereichte Angebot von einer Erklärung begleitet sein, der zufolge es angezeigt ist, daß das Angebot eingereicht wird, um in den Genuß der Anwendung dieser Verordnung zu kommen. Außerdem werden die Nummer der Einzelausschreibung, die zu dem zu kündigenden Vertrag geführt hat, die in diesem Vertrag aufgeführten Buttermengen sowie die aufgekündigten Mengen angegeben.

Artikel 2

Das Angebot muß aufgrund der Verordnung (EWG) Nr. 262/79 in dem Mitgliedstaat eingereicht werden, in dem das Angebot aufgrund der Verordnung (EWG) Nr. 1932/81 eingereicht worden war. Würden bei Berücksichtigung des Angebots gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 262/79 die Mengen überschritten, die in dem fremden Mitgliedstaat verfügbar sind, so teilt die betreffende Interventionsstelle nach Rücksprache mit den Interventionsstellen der übrigen Mitgliedstaaten dem Bieter die in den übrigen Mitgliedstaaten verfügbaren zusätzlichen Mengen mit. Der Bieter reicht Angebote für die zusätzlichen Mengen bis zur Höhe der Gesamtmenge gemäß Artikel 1 erster Unterabsatz bei den betreffenden Interventionsstellen ein. Die Einreichung aller Angebote muß innerhalb der in Artikel 11 Absatz 1 Buchstabe c) der Verordnung (EWG) Nr. 262/79 genannten Frist erfolgen.

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 148 vom 28. 6. 1968, S. 13.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 137 vom 27. 5. 1985, S. 5.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 41 vom 16. 2. 1979, S. 1.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 196 vom 26. 7. 1985, S. 22.

⁽⁵⁾ ABl. Nr. L 191 vom 14. 7. 1981, S. 6.

⁽⁶⁾ ABl. Nr. L 52 vom 22. 2. 1983, S. 40.

Die Interventionsstellen treffen die notwendigen Vorkehrungen, um einander über den verfügbaren Butterbestand und die Einreichung der Angebote zu unterrichten.

Die Ausschreibungskautions gemäß Artikel 6 der Verordnung (EWG) Nr. 1932/81 wird erst freigegeben, nach dem die betreffende Interventionsstelle den Nachweis erhalten hat, daß das betreffende Unternehmen gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 262/79 zum Zuschlagsempfänger der in Artikel 1 erster Unterabsatz genannten Gesamtmenge erklärt worden ist.

Artikel 3

Ist das Unternehmen gemäß Artikel 1 zum Zuschlagsempfänger erklärt worden, so werden die für die Butterverarbeitung in Artikel 8 und Artikel 10 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 262/79 genannten Fristen um drei bzw. fünf Monate gekürzt.

Artikel 4

Diese Verordnung tritt am Tag ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 20. September 1985

Für die Kommission

Frans ANDRIESEN

Vizepräsident

VERORDNUNG (EWG) Nr. 2662/85 DER KOMMISSION

vom 20. September 1985

mit der die Einfuhren bestimmter Textilwaren mit Ursprung in der Türkei mengenmäßigen Beschränkungen unterworfen werden

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1842/71 des Rates⁽¹⁾, insbesondere auf Artikel 1,

nach Konsultationen in dem mit Artikel 3 dieser Verordnung eingesetzten Beratenden Ausschuss,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die Einfuhren von Textilwaren in die Gemeinschaft haben im Laufe der letzten Jahre zu einer Zerrüttung des Marktes geführt und den Herstellern der Gemeinschaft einen ernsthaften Schaden zugefügt, der sich in Betriebsstillegungen und beträchtlichen Arbeitsplatzeinbußen äußert.

Angesichts dieser Lage sind die Einfuhren bestimmter Textilwaren mit Ursprung in den meisten Lieferländern mit niedrigen Gestehungspreisen gegenwärtig in der Gemeinschaft einer Genehmigungspflicht und einer Höchstmengenregelung unterworfen.

Die in den letzten Jahren zu beobachtende extrem schnelle Zunahme der Einfuhren von T-Shirts (Kategorie 4), Pullovern (Kategorie 5), Hosen (Kategorie 6), Oberhemden (Kategorie 8), Unterhosen (Kategorie 13), Bettwäsche (Kategorie 20), Kleidern (Kategorie 26) und Oberkleidung (Kategorie 83) mit Ursprung in der Türkei in die Gemeinschaft hat dazu beigetragen, die kumulative Zerrüttung des Gemeinschaftsmarkts noch zu steigern, und die Gemeinschaft sah sich bereits veranlaßt, für die Einfuhren insbesondere dieser Waren mengenmäßige Beschränkungen für die Gemeinschaft oder für Gebiete der Gemeinschaft einzuführen.

Die Mengen der Waren, für die Einfuhrdokumente aufgrund des durch die Verordnung (EWG) Nr. 2819/79 der Kommission⁽²⁾ eingeführten Überwachungssystems, zuletzt geändert und verlängert durch die Verordnung (EWG) Nr. 3551/84⁽³⁾, in der Zeit vom 1. Juli bis 10. September 1985 erteilt worden sind, haben bei T-Shirts (Kategorie 4), Hosen (Kategorie 6) und andere Oberkleidung (Kategorie 83) 92 %, 115 % bzw. 130 % der Beschränkungen erreicht, die mit Verordnung (EWG) Nr. 3639/84 der Kommission⁽⁴⁾ für die Zeit vom 1. Januar bis 30. Juni 1985 festgelegt wurden.

Die Einfuhren in die Gemeinschaft von Pullovern (Kategorie 5), Oberhemden (Kategorie 8) und Bettwäsche (Kategorie 20) mit Ursprung in der Türkei haben in den ersten sechs Monaten des Jahres 1985 bereits 78 %, 71 % bzw. 59 % der Einfuhren des Jahres 1984 erreicht.

Diese Situation erfordert Sofortmaßnahmen, um zu verhindern, daß die Hersteller in der Gemeinschaft in nicht wiedergutzumachender Weise geschädigt werden. Es ist daher erforderlich, gemäß Artikel 60 des Zusatzprotokolls zum Assoziierungsabkommen zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Türkei die notwendigen Schutzmaßnahmen zu ergreifen, um diese Schwierigkeiten zu beheben.

Die Einfuhren nach Deutschland von Strümpfen (Kategorie 12) mit Ursprung in der Türkei haben im Laufe der ersten sechs Monate 1985 600 % der Einfuhren des Jahres 1984 erreicht.

Die Einfuhren nach Deutschland von Unterhosen (Kategorie 13) mit Ursprung in der Türkei haben in den ersten sechs Monaten 1985 318 % der Einfuhren des Jahres 1984 erreicht, und diejenigen in das Vereinigte Königreich haben in den ersten sieben Monaten 1985 127 % der Einfuhren von 1984 erreicht.

Die Einfuhren nach Frankreich und in das Vereinigte Königreich von Kleidern (Kategorie 26) mit Ursprung in der Türkei haben in den ersten sieben Monaten 1985 130 % bzw. 107 % der Einfuhren des Jahres 1984 erreicht.

Infolge des Ausmaßes dieser Einfuhrsteigerungen ist eine Sofortmaßnahme erforderlich, um zu verhindern, daß die Hersteller in Deutschland, Frankreich und im Vereinigten Königreich in nicht wiedergutzumachender Weise geschädigt werden und die wirtschaftliche Lage dieser Gebiete der Gemeinschaft schwerwiegend verändert wird. Es ist daher gerechtfertigt, gemäß Artikel 60 des Zusatzprotokolls zum Assoziierungsabkommen zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Türkei die erforderlichen Schutzmaßnahmen zu ergreifen, um diese Schwierigkeiten zu beheben.

Eine Verschlimmerung der kumulativen Marktstörung in der Gemeinschaft ist zu vermeiden, die durch eine Konzentration der Einfuhren zu Beginn des Anwendungszeitraums von mengenmäßigen Beschränkungen hervorgerufen werden könnte, und eine zeitliche Staffelung der Einfuhren in die Gemeinschaft innerhalb dieses Zeitraums ist sicherzustellen —

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 192 vom 26. 8. 1971, S. 14.⁽²⁾ ABl. Nr. L 320 vom 15. 12. 1979, S. 9.⁽³⁾ ABl. Nr. L 331 vom 19. 12. 1984, S. 14.⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 335 vom 22. 12. 1984, S. 28.

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

(1) Die Einfuhr der im Anhang I aufgeführten Textilwaren der Kategorien 4, 5, 6, 8, 20 und 83 mit Ursprung in der Türkei in die Gemeinschaft wird den im gleichen Anhang angegebenen mengenmäßigen Beschränkungen unterworfen.

(2) Absatz 1 gilt nicht für Waren, die vor dem Zeitpunkt der Veröffentlichung dieser Verordnung verladen werden und sich auf dem Weg in die Gemeinschaft befinden.

Artikel 2

(1) Die Einfuhr der im Anhang II aufgeführten Textilwaren der Kategorie 12 mit Ursprung in der Türkei nach Deutschland wird mengenmäßigen Beschränkungen unterworfen, die im gleichen Anhang aufgeführt sind.

(2) Absatz 1 gilt nicht für Waren, die vor Inkrafttreten dieser Verordnung versandt worden sind und sich auf dem Transport nach Deutschland befinden.

Artikel 3

(1) Die Einfuhr der im Anhang II aufgeführten Textilwaren der Kategorie 13 mit Ursprung in der Türkei nach Deutschland und in das Vereinigte

Königreich wird mengenmäßigen Beschränkungen unterworfen, die im gleichen Anhang aufgeführt sind.

(2) Absatz 1 gilt nicht für Waren, die vor Inkrafttreten dieser Verordnung versandt worden sind und sich auf dem Transport nach Deutschland und in das Vereinigte Königreich befinden.

Artikel 4

(1) Die Einfuhr der im Anhang II aufgeführten Textilwaren der Kategorie 26 mit Ursprung in der Türkei nach Frankreich und in das Vereinigte Königreich wird mengenmäßigen Beschränkungen unterworfen, die im gleichen Anhang aufgeführt sind.

(2) Absatz 1 gilt nicht für Waren, die vor Inkrafttreten dieser Verordnung versandt worden sind und sich auf dem Transport nach Frankreich und in das Vereinigte Königreich befinden.

Artikel 5

Diese Verordnung tritt am Tag ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Sie gilt bis zum 31. Juli 1986.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 20. September 1985

Für die Kommission

Willy DE CLERCQ

Mitglied der Kommission

ANHANG I

Kategorie Nr.	Tarifnummer	NIMEXE-Kennziffer (1985)	Warenbezeichnung	Drittländer	Mitgliedstaaten	Einheiten	Höchstmengen	
							vom 21. September 1985 bis 31. Juli 1986	davon (1) vom 21. September 1985 bis 31. Dezember 1985
4	60.04 B I II a) b) c) IV b) 1 aa) dd) 2 ee) d) 1 aa) dd) 2 dd)	60.04-19, 20, 22, 23, 24, 26, 41, 50, 58, 71, 79, 89	Unterkleidung aus Gewirken, weder gummielastisch noch kautschutiert : Oberhemden, T-Shirts, Unterziehpullis, Unterhemden und dergleichen, aus Gewirken, weder gummielastisch noch kautschutiert, andere als Säuglingskleidung, aus Baumwolle oder synthetischen Spinnstoffen ; T-Shirts und Unterziehpullis aus künstlichen Spinnstoffen, andere als Säuglingskleidung	Türkei	D F I BNL UK IRL DK GR EWG	1 000 Stück	16 175	3 875
							1 090	260
5	60.05 A I II b) 4 bb) 11 aaa) bbb) ccc) ddd) eee) 22 bbb) ccc) ddd) eee) fff)	60.05-01, 31, 33, 34, 35, 36, 39, 40, 41, 42, 43	Oberkleidung, Bekleidungsbehör und andere Wirkwaren, weder gummielastisch noch kautschutiert : A. Oberkleidung und Bekleidungsbehör: Pullover, Slipover, Twinsets, Westen und Strickjacken, aus Gewirken, aus Wolle, Baumwolle, synthetischen oder künstlichen Spinnstoffen (weder gummielastisch noch kautschutiert)	Türkei	D F I BNL UK IRL DK GR EWG	1 000 Stück	8 300	1 500
							220	70
6	61.01 B V d) 1 2 3 e) 1 2 3 61.02 B II e) 6 aa) bb) cc)	61.01-62, 64, 66, 72, 74, 76 61.02-66, 68, 72	Oberkleidung für Männer und Knaben : Oberkleidung für Frauen, Mädchen und Kleinkinder :	Türkei	D F I BNL UK IRL DK GR EWG	1 000 Stück	6 600	1 850
							350	100
							235	65
							440	125
							460	130
							12	4
							415	115
							9	3
							8 521	2 392

(1) Die bis zum 31. Dezember 1985 nicht genutzten Mengen können bis zum 31. Juli 1986 zugeteilt werden.

Kategorie Nr.	Tarifnummer	NIMEXE-Kennziffer (1985)	Warenbezeichnung	Drittländer	Mitgliedstaaten	Einheiten	Höchstmengen	
							vom 21. September 1985 bis 31. Juli 1986	davon (1) vom 21. September 1985 bis 31. Dezember 1985
8	61.03 A	61.03-11, 15, 19	Unterkleidung (Leibwäsche) für Männer und Knaben, auch Kragen, Vorhemden und Manschetten: Oberhemden, auch Sport- und Arbeitshemden, aus Geweben, für Männer und Knaben, aus Wolle, Baumwolle oder synthetischen oder künstlichen Spinnstoffen	Türkei	D F I BNL UK IRL DK GR EWG	1 000 Stück	6 100 1 230 200 570 330 15 25 4 8 474	1 900 30 20 170 30 5 5 2 2 162
20	62.02 B I a) c)	62.02-12, 13, 19	Bettwäsche, Tischwäsche, Wäsche zur Körperpflege und andere Haushaltswäsche; Vorhänge, Gardinen und andere Gegenstände zur Innenausstattung: B. andere: Bettwäsche aus Geweben	Türkei	D F I BNL UK IRL DK GR EWG	Tonnen	990 250 245 1 500 340 6 27 6 3 364	250 90 45 450 60 2 12 2 911
83	60.05 A II a) b) 4 hh) 11 22 33 44 ijj) 11 kk) 11 ll) 11 22 33 44	60.05-04, 76, 77, 78, 79, 81, 85, 88, 89, 90, 91	Oberkleidung, Bekleidungszubehör und andere Wirkwaren, weder gummielastisch noch kautschutiert: A. Oberkleidung und Bekleidungszubehör: II. andere: Oberkleidung aus Gewirken, weder gummielastisch noch kautschutiert, andere als Kleidung der Kategorien 5, 7, 26, 27, 28, 71, 72, 73, 74 und 75, aus Wolle, Baumwolle oder synthetischen oder künstlichen Spinnstoffen	Türkei	D F I BNL UK IRL DK GR EWG	Tonnen	1 255 131 28 68 179 7 9 4 1 681	300 31 7 16 42 2 2 1 401

(1) Die bis zum 31. Dezember 1985 nicht genutzten Mengen können bis zum 31. Juli 1986 zugeteilt werden.

ANHANG II

Kategorie Nr.	Tarifnummer	NIMEXE-Kennziffer (1985)	Warenbezeichnung	Drittländer	Mitgliedstaaten	Einheiten	Höchstmengen	
							vom 21. September 1985 bis 31. Juli 1986	davon (1) vom 21. September 1985 bis 31. Dezember 1985
12	60.03 A B I II b) C D	60.03-11, 19, 20, 27, 30, 90	Strümpfe, Unterziehstrümpfe, Socken, Söckchen, Strumpfschoner und ähnliche Wirkwaren, weder gummielastisch noch kautschutiert: andere als Damenstrümpfe aus synthetischen Spinnstoffen	Türkei	D	1 000 Paar	13 600	3 600
13	60.04 B IV b) 1 cc) 2 dd) d) 1 cc) 2 cc)	60.04-48, 56, 75, 85	Unterkleidung aus Gewirken, weder gummielastisch noch kautschutiert: Unterhosen und Slips, für Männer und Knaben; Schlüpfen und dergleichen für Frauen, Mädchen und Kleinkinder (ausgenommen Säuglinge); aus Gewirken, weder gummielastisch noch kautschutiert, aus Baumwolle oder aus synthetischen Spinnstoffen	Türkei	D UK	1 000 Stück	8 200 1 500	2 300 100
26	60.05 A II b) 4 cc) 11 22 33 44 61.02 B II e) 4 bb) cc) dd) ee)	60.05-45, 46, 47, 48 61.02-48, 52, 53, 54	Oberkleidung, Bekleidungsbehör und andere Wirkwaren, weder gummielastisch noch kautschutiert: A. Oberkleidung und Bekleidungsbehör: II. andere Oberkleidung für Frauen, Mädchen und Kleinkinder: B. andere: Kleider aus Geweben und aus Gewirken, für Frauen, Mädchen und Kleinkinder (ausgenommen Säuglinge), aus Wolle, Baumwolle oder aus synthetischen oder künstlichen Spinnstoffen	Türkei	F UK	1 000 Stück	270 200	20 20

(1) Die bis zum 31. Dezember 1985 nicht genutzten Mengen können bis zum 31. Juli 1986 zugeteilt werden.

VERORDNUNG (EWG) Nr. 2663/85 DER KOMMISSION

vom 20. September 1985

zur Festsetzung der Beträge, welche im Sektor Rindfleisch auf Erzeugnisse, die das Vereinigte Königreich in der Woche vom 2. bis 8. September 1985 verlassen haben, erhoben werdenDIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1311/85 des Rates vom 23. Mai 1985 über die Gewährung einer Prämie bei der Schlachtung bestimmter ausgewachsener Schlachtrinder im Vereinigten Königreich ⁽¹⁾, insbesondere auf Artikel 5,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Gemäß Artikel 3 der Verordnung (EWG) Nr. 1311/85 wird ein Betrag in Höhe der im Vereinigten Königreich gewährten variablen Schlachtpremie auf Fleisch und Zubereitungen bei ihrem Versand nach anderen Mitgliedstaaten oder ihrer Ausfuhr nach Drittländern erhoben, wenn diese Erzeugnisse von Tieren stammen, für die diese Prämie gewährt wurde.

Gemäß Artikel 7 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 2187/85 der Kommission vom 31. Juli 1985 mit den Durchführungsbestimmungen für die Schlachtpremie für ausgewachsene Schlachtrinder im Vereinigten Königreich ⁽²⁾, werden die beim Verlassen des Vereinigten Königreichs auf Erzeugnisse des Anhangs dieser Verordnung zu erhebenden Beträge wöchentlich von der Kommission festgesetzt.

Es sind daher die auf diejenigen Erzeugnisse zu erhebenden Beträge festzusetzen, die in der Woche vom 2. bis 8. September 1985 das Vereinigte Königreich verlassen haben —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

In Anwendung von Artikel 3 der Verordnung (EWG) Nr. 1311/85 werden im Anhang die Beträge festgesetzt, welche auf die in Artikel 7 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 2187/85 genannten Erzeugnisse, die das Hoheitsgebiet des Vereinigten Königreichs im Laufe der Woche vom 2. bis 8. September 1985 verlassen haben, erhoben werden.

*Artikel 2*Diese Verordnung tritt am Tag ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Sie gilt mit Wirkung vom 2. September 1985.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 20. September 1985

Für die Kommission

Frans ANDRIESEN

Vizepräsident⁽¹⁾ ABl. Nr. L 137 vom 27. 5. 1985, S. 20.⁽²⁾ ABl. Nr. L 203 vom 1. 8. 1985, S. 76.

ANHANG

Beträge, welche auf die Erzeugnisse, die das Hoheitsgebiet des Vereinigten Königreichs in der Woche vom 2. bis 8. September 1985 verlassen haben, erhoben werden

(ECU/100 kg Nettogewicht)

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Bezeichnung	Betrag
1	2	3
ex 02.01 A II a) und ex 02.01 A II b)	Fleisch von ausgewachsenen Rindern, frisch, gekühlt oder gefroren :	
	1. ganze Tierkörper, halbe Tierkörper und „quartiers compensés”	26,26474
	2. Vorderviertel, zusammen oder getrennt	21,01179
	3. Hinterviertel, zusammen oder getrennt	31,51769
	4. andere :	
	aa) Teilstücke mit Knochen	21,01179
	bb) Teilstücke ohne Knochen	35,98269
ex 02.06 C I a)	Fleisch von ausgewachsenen Rindern, gesalzen oder in Salzlake, getrocknet oder geräuchert :	
	1. mit Knochen	21,01179
	2. ohne Knochen	29,94180
ex 16.02 B III b) 1	Fleisch und Schlachtabfall, anders zubereitet oder haltbar gemacht, Fleisch oder Schlachtabfall von ausgewachsenen Rindern enthaltend :	
	aa) nicht gegart ; Gemische aus gegartem Fleisch und Schlachtabfall oder nicht gegartem Fleisch und Schlachtabfall :	
	11. Erzeugnisse, die 80 oder mehr Gewichtshundertteile Rindfleisch enthalten, ausgenommen Schlachtabfall und Fett	29,94180
	22. andere	21,01179

VERORDNUNG (EWG) Nr. 2664/85 DER KOMMISSION

vom 20. September 1985

zur Festsetzung der Einfuhrabschöpfungen für Weiß- und RohzuckerDIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europä-
ischen Wirtschaftsgemeinschaft,gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1785/81 des
Rates vom 30. Juni 1981 über die gemeinsame Markt-
organisation für Zucker ⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die
Verordnung (EWG) Nr. 1482/85 ⁽²⁾, insbesondere auf
Artikel 16 Absatz 8,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die bei der Einfuhr von Weißzucker und Rohzucker
zu erhebenden Abschöpfungen wurden mit der
Verordnung (EWG) Nr. 1809/85 ⁽³⁾, zuletzt geändert
durch die Verordnung (EWG) Nr. 2653/85 ⁽⁴⁾, festge-
setzt.Die Anwendung der in der Verordnung (EWG) Nr.
1809/85 enthaltenen Bestimmungen auf die Angaben,
von denen die Kommission Kenntnis hat, führt zu
einer Änderung der gegenwärtig gültigen Abschöp-
fungen wie im Anhang zu dieser Verordnung ange-
geben —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

*Artikel 1*Die in Artikel 16 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr.
1785/81 genannten Abschöpfungen auf Rohzucker der
Standardqualität und auf Weißzucker sind im Anhang
festgesetzt.*Artikel 2*Diese Verordnung tritt am 21. September 1985 in
Kraft.Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem
Mitgliedstaat.

Brüssel, den 20. September 1985

Für die Kommission

Frans ANDRIESEN

Vizepräsident⁽¹⁾ ABl. Nr. L 177 vom 1. 7. 1981, S. 4.⁽²⁾ ABl. Nr. L 151 vom 10. 6. 1985, S. 1.⁽³⁾ ABl. Nr. L 169 vom 29. 6. 1985, S. 77.⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 251 vom 20. 9. 1985, S. 44.**ANHANG****zur Verordnung der Kommission vom 20. September 1985 zur Festsetzung der Einfuhrab-
schöpfungen für Weiß- und Rohzucker**

		<i>(ECU/100 kg)</i>
Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung	Abschöpfungs- betrag
17.01	Rüben- und Rohrzucker, fest : A. Weißzucker ; Zucker, aromatisiert oder gefärbt B. Rohzucker	44,32 40,43 ⁽¹⁾

⁽¹⁾ Dieser Betrag gilt für Rohzucker mit einem Rendementwert von 92 v. H. Wenn der Rendementwert des eingeführten Rohzuckers von 92 v. H. abweicht, wird der nach den Bestimmungen des Artikels 2 der Verordnung (EWG) Nr. 837/68 berechnete Abschöpfungsbetrag angewandt.

VERORDNUNG (EWG) Nr. 2665/85 DER KOMMISSION

vom 20. September 1985

zur Änderung der Ausfuhrerstattungen für Getreide, Mehle, Grobgrieß und Feingrieß von Weizen oder Roggen

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2727/75 des Rates vom 29. Oktober 1975 über die gemeinsame Marktorganisation für Getreide⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1018/84⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 16 Absatz 2 fünfter Unterabsatz,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die Erstattungen, die bei der Ausfuhr von Getreide, Mehl, Grobgrieß und Feingrieß von Weizen oder Roggen anzuwenden sind, wurden durch die Verordnung (EWG) Nr. 2654/85⁽³⁾, festgesetzt.

Die Anwendung der in der Verordnung (EWG) Nr. 2654/85 enthaltenen Modalitäten auf die Angaben, über welche die Kommission gegenwärtig verfügt, führt dazu, daß die gegenwärtig geltenden Ausfuhr-

erstattungen entsprechend dem Anhang zu dieser Verordnung zu ändern sind —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Die Erstattungen bei der Ausfuhr der in Artikel 1 Buchstaben a), b) und c) der Verordnung (EWG) Nr. 2727/75 genannten Erzeugnisse im ursprünglichen Zustand, die im Anhang der Verordnung (EWG) Nr. 2654/85 festgesetzt sind, werden gemäß dem Anhang zu dieser Verordnung für die dort angegebenen Ergebnisse abgeändert.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 21. September 1985 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 20. September 1985

Für die Kommission

Frans ANDRIESEN

Vizepräsident

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 281 vom 1. 11. 1975, S. 1.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 107 vom 19. 4. 1984, S. 1.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 251 vom 20. 9. 1985, S. 45.

ANHANG

zur Verordnung der Kommission vom 20. September 1985 zur Änderung der Ausfuhrerstattungen für Getreide, Mehle, Grobgrieß und Feingrieß von Weizen oder Roggen

		(ECU/Tonne)
Tarifnummer	Warenbezeichnung	Betrag der Erstattungen
10.01 B I	Weichweizen und Mengkorn	
	für Ausfuhren nach :	
	— der Schweiz, Österreich und Liechtenstein	31,00
	— Zone 1	55,00
	— den anderen Drittländern	41,00
10.01 B II	Hartweizen	
	für Ausfuhren nach :	
	— der Schweiz, Österreich und Liechtenstein	30,00
	— den anderen Drittländern	40,00
10.02	Roggen	
	für Ausfuhren nach :	
	— der Schweiz, Österreich und Liechtenstein	51,00
	— den anderen Drittländern	68,00
10.03	Gerste	
	für Ausfuhren nach :	
	— der Schweiz, Österreich und Liechtenstein	51,00
	— Japan	—
	— den anderen Drittländern	0
10.04	Hafer	
	für Ausfuhren nach :	
	— der Schweiz, Österreich und Liechtenstein	—
	— den anderen Drittländern	—
10.05 B	Mais, anderer als Hybridmais zur Aussaat	—
10.07 B	Hirse aller Art, ausgenommen Sorghum	—
10.07 C	Sorghum	—
ex 11.01 A	Mehl von Weichweizen :	
	— mit einem Aschegehalt von 0 bis 520	62,00
	— mit einem Aschegehalt von 521 bis 600	62,00
	— mit einem Aschegehalt von 601 bis 900	57,00
	— mit einem Aschegehalt von 901 bis 1 100	55,00
	— mit einem Aschegehalt von 1 101 bis 1 650	49,00
	— mit einem Aschegehalt von 1 651 bis 1 900	44,00

		<i>(ECU/Tonne)</i>
Tarifnummer	Warenbezeichnung	Betrag der Erstattungen
ex 11.01 B	Mehl von Roggen :	
	— mit einem Aschegehalt von 0 bis 700	68,00
	— mit einem Aschegehalt von 701 bis 1 150	68,00
	— mit einem Aschegehalt von 1 151 bis 1 600	68,00
11.02 A I a)	— mit einem Aschegehalt von 1 601 bis 2 000	68,00
	Grobgrieß und Feingrieß von Hartweizen :	
	— mit einem Aschegehalt von 0 bis 1 300 ⁽¹⁾	210,00
	— mit einem Aschegehalt von 0 bis 1 300 ⁽²⁾	199,00
11.02 A I b)	— mit einem Aschegehalt von 0 bis 1 300	177,00
	— mit einem Aschegehalt von mehr als 1 300	167,00
	Grobgrieß und Feingrieß von Weichweizen :	
	— mit einem Aschegehalt von 0 bis 520	62,00

⁽¹⁾ Grieß, von dem weniger als 10 Gewichtshundertteile durch ein Sieb mit einer Maschenweite von 0,250 mm hindurchgehen.

⁽²⁾ Grieß, von dem weniger als 10 Gewichtshundertteile durch ein Sieb mit einer Maschenweite von 0,160 mm hindurchgehen.

NB. Die Zonen sind diejenigen, die in der Verordnung (EWG) Nr. 1124/77 (ABl. Nr. L 134 vom 28. 5. 1977), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 501/85 (ABl. Nr. L 60 vom 28. 2. 1985), bestimmt sind.

II

(Nicht veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte)

KOMMISSION

ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION

vom 6. September 1985

zur achten Änderung der Entscheidung 85/163/EWG mit Maßnahmen zum Schutz gegen die Maul- und Klauenseuche in Italien

(85/436/EWG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Richtlinie 64/432/EWG des Rates vom 26. Juni 1964 zur Regelung viehseuchenrechtlicher Fragen beim innergemeinschaftlichen Handelsverkehr mit Rindern und Schweinen ⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Richtlinie 85/320/EWG ⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 9,

gestützt auf die Richtlinie 72/461/EWG des Rates vom 12. Dezember 1972 zur Regelung viehseuchenrechtlicher Fragen beim innergemeinschaftlichen Handelsverkehr mit frischem Fleisch ⁽³⁾, zuletzt geändert durch die Richtlinie 85/322/EWG ⁽⁴⁾, insbesondere auf Artikel 8,

gestützt auf die Richtlinie 80/215/EWG des Rates vom 22. Januar 1980 zur Regelung viehseuchenrechtlicher Fragen beim innergemeinschaftlichen Handelsverkehr mit Fleischerzeugnissen ⁽⁵⁾, zuletzt geändert durch die Richtlinie 85/321/EWG ⁽⁶⁾, insbesondere auf Artikel 7,

in Erwägung nachstehender Gründe :

In Italien ist die Maul- und Klauenseuche ausgebrochen. Diese Seuche stellt wegen des umfangreichen Handels mit Tieren wie mit frischem Fleisch und

bestimmten Fleischerzeugnissen eine Gefahr für den Viehbestand in den anderen Mitgliedstaaten dar.

Infolge des Auftretens dieser Maul- und Klauenseuche hat die Kommission insbesondere die Entscheidung 85/163/EWG vom 6. Februar 1985 über bestimmte Schutzmaßnahmen gegen die Maul- und Klauenseuche in Italien ⁽⁷⁾ erlassen.

Infolge der angewandten Maßnahmen und der von den italienischen Behörden unternommenen Schritte, insbesondere der Impfung gegen die Maul- und Klauenseuche, ist die Seuche auf bestimmte abgegrenzte Teile des Hoheitsgebietes beschränkt.

Das Ausmaß der restriktiven Maßnahmen ist zu berichtigen, um der Entwicklung der Seuche und den auf lokaler Ebene von den italienischen Behörden durchgeführten Maßnahmen Rechnung zu tragen.

Infolge des kürzlichen Auftretens der Seuche in zuvor nicht infizierten Gebieten ist es, was den Handel mit Fleisch betreffende restriktive Maßnahmen angeht, erforderlich, zu der Verwendung der Provinzen als grundlegender geographischer Einheit zurückzukehren. Es kann möglich sein, nach einer angemessenen Frist die Beschränkungen auf die örtliche Verwaltungseinheit für Tiergesundheit herabzusetzen, falls keine Gewißheit einer weiteren Verbreitung der Seuche innerhalb einer Provinz besteht, in der die Seuche bis jetzt auf zwei Herde, die Handelsbeziehungen unterhalten, beschränkt geblieben ist.

Die in dieser Entscheidung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Ständigen Veterinärausschusses —

⁽¹⁾ ABl. Nr. 121 vom 29. 7. 1964, S. 1977/64.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 168 vom 28. 6. 1985, S. 36.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 302 vom 31. 12. 1972, S. 24.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 168 vom 28. 6. 1985, S. 41.

⁽⁵⁾ ABl. Nr. L 47 vom 21. 2. 1980, S. 4.

⁽⁶⁾ ABl. Nr. L 168 vom 28. 6. 1985, S. 39.

⁽⁷⁾ ABl. Nr. L 63 vom 2. 2. 1985, S. 23.

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Die Entscheidung 85/163/EWG der Kommission wird wie folgt geändert :

1. In Artikel 1 Absatz 2 wird der „16. Juli 1985“ durch den „6. September 1985“ ersetzt.
2. In Artikel 2 Absatz 3 wird der „16. Juli 1985“ durch den „6. September 1985“ ersetzt.
3. In Artikel 3 Absatz 3 wird der „16. Juli 1985“ durch den „6. September 1985“ ersetzt.
4. Der Anhang wird durch den Anhang dieser Entscheidung ersetzt.

Artikel 2

Die Mitgliedstaaten ändern die Maßnahmen, die sie im Handel anwenden, um sie dieser Entscheidung

innerhalb von drei Tagen nach ihrer Notifizierung anzupassen. Sie unterrichten hierüber unverzüglich die Kommission.

Artikel 3

Diese Entscheidung ist an alle Mitgliedstaaten gerichtet.

Brüssel, den 6. September 1985

Für die Kommission

Frans ANDRIESEN

Vizepräsident

ANHANG

1. Teile des Hoheitsgebiets, die Gegenstand der Beschränkung des Handels mit lebenden Tieren sind :
 - Provinzen Avellino, Bari, Benevento, Campobasso, Caserta, Catanzaro, Cosenza, Ferrara, Firenze, Foggia, Massa Carrara, Napoli, Pistoia, Taranto, Trento, Salerno und Verona,
 - jeder andere Teil des Hoheitsgebiets im Umkreis von 10 km um einen nach dem 1. Februar 1985 festgestellten Herd der Maul- und Klauenseuche.
2. Teile des Hoheitsgebiets, die Gegenstand der Beschränkung des Handels mit frischem Fleisch und Fleischerzeugnissen sind :
 - a) Fleisch, das von nach dem 3. September 1985 geschlachteten Tieren stammt, und die mit diesem Fleisch hergestellten Fleischerzeugnisse :
 - die Provinzen Florenz und Pistoia,
 - die Provinz Verona ; falls in dieser Provinz kein weiterer Fall von Maul- und Klauenseuche auftritt, werden die Beschränkungen vom 23. September 1985 an auf die örtliche Verwaltungseinheit für Tiergesundheit Nr. 33 herabgesetzt.
 - b) Jeder andere Teil des Hoheitsgebiets im Umkreis von 10 km um einen nach dem 1. Juni 1985 festgestellten Herd der Maul- und Klauenseuche.

ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION

vom 11. September 1985

betreffend die Durchführung bestimmter Maßnahmen zur Anpassung der Fischereikapazität gemäß der Richtlinie 83/515/EWG des Rates durch die Niederlande

(Nur der niederländische Text ist verbindlich)

(85/437/EWG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Richtlinie 83/515/EWG des Rates vom 4. Oktober 1983 über bestimmte Maßnahmen zur Anpassung der Fischereikapazitäten⁽¹⁾, insbesondere auf Artikel 7 Absatz 1,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Die niederländische Regierung beabsichtigt, ein System von Beihilfen für Maßnahmen zur endgültigen Einschränkung der Produktionskapazitäten im Fischereisektor einzuführen, und hat am 24. April 1984 und 26. April 1985 die in Artikel 6 der Richtlinie 83/515/EWG vorgesehenen Angaben zu diesem Beihilfesystem übermittelt.

Die Kommission hat nach Artikel 7 der genannten Richtlinie geprüft, ob bei den vorgesehenen Maßnahmen die Voraussetzungen für eine finanzielle Beteiligung der Gemeinschaft erfüllt sind, namentlich im Hinblick auf ihre Übereinstimmung mit der genannten Richtlinie und unter Berücksichtigung der sonstigen bestehenden oder vorgesehenen Strukturmaßnahmen für den Fischereisektor.

Die in dieser Entscheidung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Ständigen Strukturausschusses für die Fischwirtschaft —

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die vom Königreich der Niederlande geplanten Maßnahmen zur Einführung eines Systems finanzieller Beihilfen für Maßnahmen der endgültigen Einschränkung der Produktionskapazitäten im Fischereisektor erfüllen die Voraussetzungen für eine finanzielle Beteiligung der Gemeinschaft vom 1. Januar 1985 an.

Artikel 2

Diese Entscheidung ist an das Königreich der Niederlande gerichtet.

Brüssel, den 11. September 1985

Für die Kommission

Frans ANDRIESEN

Vizepräsident⁽¹⁾ ABl. Nr. L 290 vom 22. 10. 1983, S. 15./

ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION

vom 13. September 1985

**zur Durchführung der Reform der Agrarstruktur im Vereinigten Königreich
gemäß Richtlinie 72/159/EWG des Rates**

(Nur der englische Text ist verbindlich)

(85/438/EWG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europä-
ischen Wirtschaftsgemeinschaft,gestützt auf die Richtlinie 72/159/EWG des Rates vom
17. April 1972 über die Modernisierung der landwirt-
schaftlichen Betriebe⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die
Verordnung (EWG) Nr. 797/85⁽²⁾, insbesondere auf
Artikel 18 Absatz 3,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die Regierung des Vereinigten Königreichs hat gemäß
Artikel 17 Absatz 4 der Richtlinie 72/159/EWG die
Verordnung 1985 Nr. 55 : Kulturlandregelung (Nord-
irland) 1985 mitgeteilt.Gemäß Artikel 18 Absatz 3 der Richtlinie
72/159/EWG muß die Kommission entscheiden, ob
im Hinblick auf die Vereinbarkeit der mitgeteilten
Verordnung mit der genannten Richtlinie und unter
Berücksichtigung der Ziele dieser Richtlinie sowie des
notwendigen Zusammenhangs zwischen den verschie-
denen Maßnahmen die Bedingungen für eine finan-
zielle Beteiligung der Gemeinschaft erfüllt sind.Die genannte Verordnung entspricht den Bedin-
gungen und der Zielsetzung der Richtlinie 72/159/
EWG.Die in dieser Entscheidung vorgesehenen Maßnahmen
entsprechen der Stellungnahme des Ständigen Agrar-
strukturausschusses —

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN :

*Artikel 1*Die Verordnung 1985 Nr. 55 : Kulturlandregelung
1985 (Nordirland) erfüllt die Bedingungen für eine
finanzielle Beteiligung der Gemeinschaft an der
Durchführung der in Artikel 15 der Richtlinie
72/159/EWG genannten gemeinsamen Maßnahme im
Vereinigten Königreich.*Artikel 2*Diese Entscheidung ist an das Vereinigte Königreich
gerichtet.

Brüssel, den 13. September 1985

Für die Kommission

Frans ANDRIESEN

Vizepräsident⁽¹⁾ ABl. Nr. L 96 vom 23. 4. 1972, S. 1.⁽²⁾ ABl. Nr. L 93 vom 30. 3. 1985, S. 1.

BERICHTIGUNGEN

Berichtigung der Verordnung (EWG) Nr. 1660/85 des Rates vom 13. Juni 1985 zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1408/71 zur Anwendung der Systeme der sozialen Sicherheit auf Arbeitnehmer und Selbständige sowie deren Familienangehörige, die innerhalb der Gemeinschaft zu- und abwandern, und der Verordnung (EWG) Nr. 574/72 über die Durchführung der Verordnung (EWG) Nr. 1408/71

(Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. L 160 vom 20. Juni 1985)

Seite 5 Artikel 2 Ziffer 1 (geänderte Fassung des Artikel 10 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 574/72):

In Absatz 1 Buchstabe b) Ziffer ii) 6. Zeile muß es statt „aufgehoben“ heißen: „ausgesetzt“.

Berichtigung der Verordnung (EWG) Nr. 1736/85 des Rates vom 4. Juni 1985 zur zeitweiligen Aussetzung der autonomen Zollsätze des Gemeinsamen Zolltarifs für einige industrielle Waren

(Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. L 170 vom 1. Juli 1985)

Seite 13, ex 85.21 D II, letzte Ware (C-MOS-ROM, 1 Megabit), erste Kennzeichnungstypen:

anstatt: „HN 52301 P“,
muß es heißen: „HN 62301 P“;

Seite 28, ex 85.21 D II, erste Ware (Verstärker, Typ V 35), erste Zeile:

anstatt: „... monolithischen integrierten Schaltung ...“
muß es heißen: „... monolithischen integrierten analogen Schaltung ...“;

Seite 41, ex 20.04 C I, achtletzte Ware (2,4,7,9-Tetramethyldec-...):

anstatt: „ex 20.04 C I“
muß es heißen: „ex 29.04 C I“;

Seite 42, ex 29.13 F, fünfzehnte Ware (4-Methoxy-...):

anstatt: „ex 29.13 F“
muß es heißen: „ex 29.13 E“;

Seite 45, ex 29.35 Q und ex 30.01 A II b), letzte Ware (Buspiron ...):

anstatt: „ex 30.01 A II b)“
muß es heißen: „ex 30.03 A II b)“;

Seite 48, ex 38.03 B, achtletzte Ware (Säureaktivierter Montmorillonit, ...), zweite und dritte Zeile:

anstatt: „mm“
muß es heißen: „nm“.

DAS EUROPÄISCHE WÄHRUNGSSYSTEM**Geschichte, Funktionsweise und Aussichten**

Jacques van YPERSELE

Jean-Claude KOEUNE

Vorwort von Robert TRIFFIN

Seit dem 13. März 1979 werden die Währungsbeziehungen der Europäischen Gemeinschaft (mit Ausnahme des Pfund Sterling und der Drachme) durch das Europäische Währungssystem geregelt. Die Errichtung des EWS entsprach einem doppelten Anliegen: Stabilisierung der Wechselkursbeziehungen zwischen den Europäischen Währungen und Abstützung dieser externen Stabilität durch eine verstärkte Konvergenz der Volkswirtschaften der Gemeinschaft in Richtung auf interne Stabilität.

Diese Schrift ist ein Versuch, die zahlreichen Fragen zu beantworten, die sich der interessierte Laie sowohl über die Mechanismen und die wirtschaftliche Bedeutung des EWS als auch über die ersten Ergebnisse und Zukunftsaussichten dieses Systems stellen mag.

In Kapitel I werden die Gründe für diese europäische Initiative in einer Welt dargelegt, in der nach dem Verfall des Bretton-Woods-Systems das „Floaten“ der wichtigsten Währungen in der Praxis zu sehr instabilen internationalen Währungsbeziehungen führte, die der Investitionstätigkeit und Belebung des Wachstums wenig förderlich waren.

Die Schaffung einer „stabilen Währungszone in Europa“ durch das EWS ist jedoch auch eine Etappe in der langen Reihe der Bemühungen um die europäische Wirtschaftsintegration im Währungsbereich. In Kapitel II werden noch einmal diese früheren Versuche zusammengefaßt, von der Formulierung einer Reihe von Zielen im Vertrag von Rom bis hin zum konzertierten Floaten bestimmter europäischer Währungen in der „Schlange“.

In Kapitel III wird ausführlich auf den Inhalt des EWS und seine Mechanismen eingegangen (Wechselkurs- und Interventionsmechanismus, Rolle der ECU, Kreditsysteme), wobei vor allem die Neuerungen dieser Mechanismen im Vergleich zu der „Schlange“ hervorgehoben und die Voraussetzungen für ein einwandfreies Funktionieren in abstracto analysiert werden.

In Kapitel IV wird anhand von Zahlenbeispielen gezeigt, wie das EWS in den ersten fünf Jahren in der Praxis funktioniert hat: Bei besonders instabilen internationalen Rahmenbedingungen war das System hinsichtlich der externen Stabilität recht erfolgreich. Ferner ist seit den beiden letzten Neufestsetzungen der Paritäten eine zwar noch unzureichende, jedoch stetig fortschreitende Konvergenz in Richtung auf interne Stabilität festzustellen, und schließlich entwickelt sich in jüngster Zeit in zunehmendem Maße die Verwendung der ECU durch Private.

Kapitel V schließlich beschäftigt sich mit der Zukunft des EWS: Es wird auf den — einstweilen verschobenen — Übergang zur institutionellen Phase eingegangen, die Dringlichkeit einer stärkeren Konvergenz der beteiligten Volkswirtschaften hervorgehoben und eine Reihe von Reformvorschlägen unterbreitet, mit denen der Zusammenhalt des Systems gefestigt und seine Widerstandsfähigkeit gegenüber Erschütterungen von außen gestärkt werden könnte.

155 S.

CB-41-84-127-DE-C

ISBN 92-825-3466-9

Amtliche Preise in Luxemburg, ohne MwSt

BFR 240

DM 11,75

AMT FÜR AMTLICHE VERÖFFENTLICHUNGEN
DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN

L-2985 Luxemburg

KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN

**HAUPTSÄCHLICHE VORSCHRIFTEN ÜBER DIE REGIONALPOLITIK DER EURO-
PÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN**

Dokument

Eine Zusammenfassung der gemeinschaftsrechtlichen Regelungen auf dem Gebiet der Regionalpolitik.

Inhaltsübersicht:

- Regionalpolitik und Europäischer Fonds für regionale Entwicklung
- Spezifische Gemeinschaftsaktionen
- Ausschuß für Regionalpolitik
- Regionale Entwicklungsprogramme
- Andere

99 S.

CB-43-85-490-DE-C

ISBN 92-825-5281-0

Veröffentlicht in: Dänisch, Deutsch, Englisch, Französisch, Griechisch, Italienisch, Niederländisch.

Amtliche Preise in Luxemburg (ohne MwSt):

BFR 400 DM 20



AMT FÜR AMTLICHE VERÖFFENTLICHUNGEN
DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN
L-2985 Luxemburg